



ZERTIFIKAT

Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach DIN EN 15085-2

Dem Betrieb **Gumbrecht Schweiß- und Löttechnik GmbH**

Brunnleite 1

D-91085 Weisendorf

wird bescheinigt, dass er geeignet ist Schweißarbeiten auszuführen für den Geltungsbereich der:

Zertifizierungsstufe CL1 nach DIN EN 15085-2

Anwendungsgebiet: • Maschinenraumausstattung
 Äußere Maschinenausrüstungsteile
 Selbsttragende Gerätekästen und Unterflurbehälter
 Tragrahmen für äußere Ausrüstungsteile

(Ohne Konstruktion/Einkauf)

Geltungsbereich

Schweißprozess nach DIN EN ISO 4063	Werkstoffgruppe nach CEN ISO/TR 15608	Abmessungen	Bemerkungen
131 (MIG)	21, 23	t = 3 - 8 mm	FW; BW: 3 - 4 mm
135 (MAG)	8	t = 1 - 12 mm	BW; FW: >= 1 mm
	1.4	t = 1 - 30 mm	BW; FW: >= 1 mm
	8/1	t = 1 - 60 mm	FW; BW: 1 - 4 mm
141 (WIG)	8	t >= 1 mm D >= 6 mm	FW; BW: 1 - 10 mm
	1.4	t = 1 - 4 mm	-
	21, 23	t = 1 - 8 mm	FW; BW: 1 - 4 mm

(Fortsetzung: siehe Rückseite)

verantwortliche Schweißaufsichtsperson: Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Korbstein (EWE) [extern]
 geb.: 15.11.1951

gleichberechtigter Vertreter: -

Vertreter: siehe Rückseite

Bemerkungen: siehe Rückseite

Zertifikat Nr.: TÜVSÜD/15085/CL1/128/4/01

Gültigkeitszeitraum: vom 12.07.2011 bis 12.07.2014

Ausgestellt am: 06.10.2011

Auditor: W. Knoche
 Allgemeine Bestimmungen (siehe Rückseite)



Lecca

G. Lecca
 Leiter der HZS

Zertifikat Nr.: TÜVSÜD/15085/CL1/128/4/01

Fortsetzung des Geltungsbereiches

Schweißprozess nach DIN EN ISO 4063	Werkstoffgruppe nach CEN ISO/TR 15608	Abmessungen	Bemerkungen
784 (BH)	8	D = 6 - 12 mm	-
786 (BS)	21, 22 8/1	D = 4 - 6 mm D = 4 - 8 mm	- -

Bemerkungen:

Weitere Vertreter:

- Franz Gumbrecht (EWS) geb.: 29.01.1947
- Lothar Gumbrecht (EWS) geb.: 11.02.1981

Die vSAP ist berechtigt, Schweißerprüfungen im Geltungsbereich dieses Zertifikats durchzuführen.

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend DIN EN 15085-2

Widerruf des Zertifikats

Die Nationale Sicherheitsbehörde oder die Hersteller-Zertifizierungsstelle, die dieses Zertifikat ausgestellt hat, können das Zertifikat widerrufen, wenn:

- berechnigte Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- berechnigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und Schweißpersonale nach den genannten Normen vorliegen,
- nicht geprüfte Schweißer oder Schweißpersonale mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der jährlichen Überwachung verweigert wurde,
- der Schweißbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Der Widerruf ist der Hersteller-Zertifizierungsstelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Nationale Sicherheitsbehörde ist durch die Hersteller-Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.

Falls ein gültiges Zertifikat verlängert werden soll, ist mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer bei der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Verlängerung zu beantragen.

Verteiler:

1. Antragsteller
2. Akte